



Forstbetriebsgemeinschaft  
**MEMMINGEN e.V.**

*vom Waldbesitzer  
für Waldbesitzer!*

**Satzung**  
**der**  
**Forstbetriebsgemeinschaft**  
**Memmingen e.V.**

## Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich	3
§ 2 Zweck und Aufgabe	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten	5
§ 6 Vereinsstrafe	5
§ 7 Organe der FBG	5
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 10 Ausschuß	7
§ 11 Aufgaben des Ausschusses	7
§ 12 Mitgliederversammlung	7
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 14 Geschäftsführung	8
§ 15 Schriftführung	9
§ 16 Rechnungsführung	9
§ 17 Beurkundung von Beschlüssen	9
§ 18 Ehrenamt, Auslagen und Tätigkeitsvergütungen Sowie Haftung des Vorstandes	9
§ 19 Finanzierung	10
§ 20 Kassenprüfung	10
§ 21 Auflösung des Vereins	10

#

## Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "Forstbetriebsgemeinschaft Memmingen" (FBG) und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz "e.V.". Er ist ein Verein im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft, Bundeswaldgesetz (BWaldG), zuletzt geändert am 31.10.2010 (BGBl I 2010 S.1050). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Die FGB wird Mitglied der forstwirtschaftlichen Vereinigung für Schwaben im Sinne Bundeswaldgesetzes, Drittes Kapitel. Letztere ist korporativ dem Bayerischen Bauernverband und dem Bayerischen Waldbesitzerverband angeschlossen.
- (3) Die FBG hat ihren Sitz in Memmingen
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- (5) Der Wirkungsbereich der FBG erstreckt sich auf die Gemeinden Pleß, Babenhausen, Kettlershausen, Kirchhaslach, Winterrieden, Oberschönegg, Boos, Egg a.d.Günz, Lauben, Erkheim, Westerheim, Holzgünz, Trunkelsberg, Fellheim, Heimertingen, Niederrieden, Buxheim, Stadt Memmingen, Memmingerberg, Ungerhausen, Sontheim, Markt Rettenbach, Ottobeuren, Hawangen, Benningen, Lachen, Wolfertschwenden, Böhen, Bad Grönenbach, Legau, Kronburg, Woringen, Lautrach und angrenzende Gemeinden.

### § 2

#### **Zweck und Aufgabe**

- (1) Zweck der FBG ist die Förderung und Erhaltung des privaten, insbesondere bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im FBG-Wirkungsbereich. Die FBG ist gemeinnützig. Sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen.
- (2) Der FBG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung ihrer Mitglieder in allen Fragen der Waldwirtschaft;
  - b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschatzes sowie der Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
  - c) Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzbeförderung;
  - d) Gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der FBG;
  - e) Gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunbaumaterial, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmitteln, Wildverbiß-Schutzmitteln u.ä.;
  - f) Gemeinsame Verwertung von Walderzeugnissen und Abstimmung der einzelnen forstlichen Vorhaben;
  - g) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen;

- h) Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildung an modernen Geräten;
- i) Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und -verwertung;
- k) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Die FBG unterscheidet ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Bereich der FBG Wald in Eigentum oder Besitz hat.  
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der bäuerlichen Waldwirtschaft mitzuarbeiten bereit ist.  
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein förderndes Mitglied hat ein Stimmrecht nur bei der Beschlußfassung über die Auflösung der FBG oder als Mitglied des Ausschusses.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße um die FBG oder um die Förderung und Erhaltung des Waldbesitzes verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit;
  - b) durch Austritt;
  - c) durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorsitzenden.  
Der Austritt, der frühestens zum Schluß des dritten vollen Mitglied-Geschäftsjahres erfolgen kann, kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer einjährigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der FBG, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluß aus der FBG ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluß ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (5) Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

(6) Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der FBG. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die ordentlichen Mitglieder der FBG sind berechtigt, alle Einrichtungen und Dienstleistungen der FBG ohne Ansehung der Größe des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen.

-

(2) Die Mitglieder der FBG sind verpflichtet

a) die Bestrebungen der Vereinigung zu fördern und deren Aufgaben mitzuerfüllen;

b) das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen, und fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

c) die im Rahmen eines gemeinsamen Bezuges bestellten Gegenstände abzunehmen;

d) das Eigentum der FBG schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen;

e) die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten.

## § 6

### **Vereinsstrafe**

(1) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen § 5 Abs. 2 Ziff. b, c der Satzung, so hat der Vorstand eine Vereinsstrafe von mindestens 100,-- € höchstens jedoch 1.200,-- € zu verhängen.

(2) Schadensersatzansprüche der FBG bleiben unberührt.

## § 7

### **Organe der FBG**

Die Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:

a) der Vorstand

b) der Ausschuß

c) die Mitgliederversammlung.

## § 8

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern: (ab 1500 Mitgl.: 12 Mitglieder)
- a) Erster Vorsitzender
  - b) Zwei gleichberechtigte Stellvertreter
  - c) 7 weitere Mitglieder (ab 1500 Mitgl.: 9 weitere Mitglieder)

Der Verein wird durch den 1. Vorstand und die zwei Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne § 26 BGB).  
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist einer der stellvertretenden Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlen sind schriftlich und geheim. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern.  
(ab 1500 Mitgl.: 7 Mitglieder)

(5) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern mit mindestens 3 Tage Frist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

(6) Die Haftung des Vorstandes, oder von ihm mit speziellen Aufgaben betreuten Vorstandsmitgliedern, sowie der Geschäftsführung, ist gegenüber dem Verein ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Beschlußfassung über Aufnahmeantrag (§ 3 Abs. 2 u. 3);
  - b) Beschlußfassung über Ausschluß;
  - c) Verhängung von Vereinsstrafen;
  - d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
  - e) Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
  - f) Bestellung des Geschäfts-, Rechnungs-, und Schriftführers;
  - g) Beschlußfassung über Art und Umfang der nach § 2 durchzuführenden forstlichen Maßnahmen;
  - h) Verbescheidung von Anträgen und Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen.
- (2) Der Erste Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Die Geschäftsführung der FBG sowie Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Berücksichtigung der Anträge des Ausschusses bzw. deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung;
- c) Verwaltung des Vermögens der FBG sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen;
- d) Ladung des Vorstandes bzw. des Ausschusses;
- e) Vertretung der FBG gem § 26 BGB;
- f) Leitung der Sitzungen des Vorstandes bzw. des Ausschusses;
- g) Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung;
- h) Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  
- i) Kassenprüfung mindestens 1 mal jährlich;
- k) Einberufung des Vorstandes;

## **10 §**

### **Ausschuß**

(1) Die Vereinsmitglieder, die in einem Gemeindebereich Wald besitzen, können einen Gemeindeobmann und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 5 Jahren wählen. Die Obmänner, oder im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter, bilden zusammen mit dem Vorstand den Ausschuß der FBG.

(2) Der Ausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes - mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin, in dringenden Fällen fernmündlich 1 Tag vor dem Sitzungsbeginn. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zu Einberufung einer außerordentlichen Ausschußsitzung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/4 der Ausschußmitglieder verlangt.

Die Sitzungen des Ausschusses leitet der Vorsitzende der FBG oder dessen Stellvertreter.

- (3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Zu den Ausschußsitzungen sollen der Geschäftsführer und Schriftführer sowie das örtlich zuständige Forstamt eingeladen werden.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Ausschusses**

(1) Der Ausschuß informiert den Vorstand über die örtlichen Notwendigkeiten, berät ihn in der Führung der Vereinsgeschäfte und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Vom Ausschuß gestellte Anträge sind vom Vorstand zu berücksichtigen oder der Mitgliederversammlung zu Entscheidung vorzulegen:

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind durch Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich zu laden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (5) Absatz 5 bereits 1982 gestrichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zwecks des Vereins, Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen bedürfen der Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Abs. 8 entfällt gem. Änderung vom 17.1.86
- (9) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung durch öffentliche Stimmabgabe.

## **§ 13**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- b) Beschlußfassung über Satzungsänderung, Änderung des Zweckes der FBG und über deren Auflösung;
- c) Entlastung des Vorstandes, des Geschäfts- u. Kassenführers;
- d) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes, des Ausschusses oder der Mitglieder;
- e) Beschlußfassung über Art und Höhe der Beiträge;
- f) Prüfung der Jahresberechnung;
- g) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvorschlages;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidung über Einspruch wegen Ausschluß;
- k) Entscheidung über Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder;

## **§14**



**Geschäftsführung**

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden. Es kann zusätzlich ein fachtechnischer Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Geschäftsführer kann zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.
- (4) Der Geschäftsführer kann auch die Aufgaben des Rechnungsführers und des Schriftführers übernehmen.

**§ 15****Schriftführung**

- (1) Der Vorstand bestellt einen Schriftführer.
- (2) Der Schriftführer kann auch die Aufgaben des Rechnungsführers sowie des Geschäftsführers übernehmen.
- (3) Der Schriftführer muß zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.

**§ 16****Rechnungsführung**

- (1) Die Führung der Kassengeschäfte kann einem Rechnungsführer übertragen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Rechnungsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Rechnungsführer kann zu den Vorstandssitzungen beratend zugezogen werden.

**§ 17****Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

**§ 18****Ehrenamt, Auslagen und Tätigkeitsvergütungen sowie Haftung des Vorstandes**

- (1)
  - a) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
  - b) Den Vorstandsmitgliedern steht ein Anspruch auf Erstattung ihrer in Ausübung des Vorstandsamtes getätigten Auslagen zu. Anstelle einer Auslagerstattung gegen Einzelnachweis können auch angemessene Auslagenpauschalen festgelegt werden.
  - c) Den Mitgliedern des Vorstandes kann auch eine angemessene Tätigkeitsvergütung gewährt werden.

d) Die Entscheidung darüber, ob eine Auslagenpauschale und ob in welcher Höhe eine Tätigkeitsvergütung gewährt wird, obliegt der Gesamtvorstandschaft.

e) Die Mitglieder des Vorstands haften, unabhängig davon, ob oder in welcher Höhe sei eine Vergütung erhalten, dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§31a BGB). Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Hat ein Vorstandsmitglied bei der Wahrnehmung seiner Pflichten einem Dritten einen Schaden zugefügt, so kann es vom Verein die Befreiung von den Ansprüchen des Dritten verlangen, es sei denn, es hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

## § 19

### **Finanzierung**

(1) Es werden Beiträge erhoben; daneben können auch Entgelte für Einrichtungen und Dienstleistungen erhoben werden.

(2) Über die Höhe der Entgelte entscheidet der Vorstand, über die Art und Höhe der Beiträge, die Mitgliederversammlung.

## § 20

### **Kassenprüfung**

Einmal im Jahr wird die Kasse der FBG vom Vorsitzenden zusammen mit einem der Vorstandsmitglieder geprüft. Die Jahresrechnung wird durch 2 von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer geprüft. Über alle Kassenprüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

## § 21

### **Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen dem Bayerischen Bauernverband, Kreisverband Memmingen, zu. Dieser muß es einem Zweck zuführen, welcher seine ausschließliche Verwendung für die Hebung der bäuerlichen Waldwirtschaft, verbürgt.

(2) Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.